
S 20 AY 10/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerde der Behörde, kein Aussetzungsantrag, Ausführung der einstweiligen Anordnung, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis
Leitsätze	-
Normenkette	§ 572 Abs. 2 ZPO , § 202 SGG , §§ 175, 199 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AY 10/06 ER
Datum	11.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 11/06 AY ER
Datum	12.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 11. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist als unzulässig zu verwerfen, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehlt ([Â§572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung â ZPO â i.V.m. [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG-).

Gegen die antragsgemäß vom Sozialgericht erlassene Anordnung vom 11. Mai 2006 hat die Antragsgegnerin am 16. Mai 2006 Beschwerde eingelegt, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wie der Umkehrschluss aus [Â§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#) ergibt. Von der Möglichkeit, die Aussetzung des Vollzuges nach [Â§ 175 Satz 3](#)

[SGG](#) bei Beschwerdeeinlegung zu beantragen, hat die Antragsgegnerin keinen Gebrauch gemacht, sondern vielmehr $\hat{=}$ was ihr rechtlich frei steht $\hat{=}$ sich mit Schreiben vom 16. Mai 2006 gegen $\hat{=}$ ber dem Antragsgegner ausdr $\hat{=}$ cklich und vorbehaltlos verpflichtet, ihm entsprechend dem genannten Beschluss des Sozialgerichts Potsdam " bis zu einer rechtskr $\hat{=}$ ftigen Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren [S 20 AY 8/05](#), l $\hat{=}$ ngstens jedoch f $\hat{=}$ r die Dauer Ihrer Zugeh $\hat{=}$ rigkeit zum Personenkreis des [\$\hat{=}\$ 1 Nr. 1, Nr.4, Nr.5 oder Nr. 7 AsylbLG](#), unter Ber $\hat{=}$ cksichtigung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen, Grundleistungen nach [\$\hat{=}\$ 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG](#) zu erbringen". Der Sache nach handelt es sich bei diesem Schreiben der Antragsgegnerin um einen Verwaltungsakt im Sinne des [\$\hat{=}\$ 31 SGB X](#), auch wenn ihm keine Rechtsmittelbelehrung beigef $\hat{=}$ gt war, dessen Verf $\hat{=}$ gungssatz aus der Sicht des Empf $\hat{=}$ ngers eindeutig dahin geht, den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam bis zum rechtskr $\hat{=}$ ftigen Abschluss der Hauptsache auszuf $\hat{=}$ hren.

Bei dieser Schlage besteht f $\hat{=}$ r die Weiterf $\hat{=}$ hrung des Beschwerdeverfahrens kein Rechtsschutzbed $\hat{=}$ rfnis. Die Best $\hat{=}$ tigung der vorl $\hat{=}$ ufigen Ma $\hat{=}$ nahme oder ggf. deren R $\hat{=}$ ckabwicklung bleiben nach dem System des Prozessrechts dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, in dem zu kl $\hat{=}$ ren sein wird, ob dem Antragsteller die durch einstweiligen Rechtsschutz zuerkannten Leistungen endg $\hat{=}$ ltig zustehen (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2005 $\hat{=}$ [14 B 1147/05](#) AS ER mit weiteren Nachweisen $\hat{=}$).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von [\$\hat{=}\$ 193 SGG](#).

Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses folgt aus [\$\hat{=}\$ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt ver $\hat{=}$ ndert am: 22.12.2024